

Bericht über die Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen 2019 (Berliner Teilhabebericht 2019)

Berichtszeitraum von 2013 – 2018

I. Einleitung

1. Konzeptionelle und rechtliche Grundlagen

Entsprechend § 11 Abs. 1 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) unterrichtet der Berliner Senat das Abgeordnetenhaus „alle vier Jahre über die Lage der Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung der Teilhabe in Berlin“ und legt dabei auch dar, wie der Stand der Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention (UN – BRK) sowie der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-BRK bis zum Jahr 2020“ (Behindertenpolitischen Leitlinien - BPL) im jeweiligen Berichtszeitraum ist.

Mit dem vorliegenden Bericht 2019 kommt der Senat seiner Berichtspflicht gegenüber dem Berliner Abgeordnetenhaus nach und beschreibt, anknüpfend an die Behindertenberichte 2011 und 2015, wie sich im Land Berlin die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in einzelnen Lebensbereichen innerhalb der Jahre 2013 bis 2018 sowie vereinzelt auch darüber hinaus, entwickelt und verändert hat. Dabei werden erstmals schwerpunktmäßig und in größerem Umfang statistische Indikatoren herangezogen, die die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen beschreiben. Darüber hinaus wird über die Wirkung und Umsetzung von rechtlichen Regelungen, Maßnahmen und Programmen berichtet, um daraus ableitend, Handlungsnotwendigkeiten für die Belange der Menschen mit Behinderungen im Land Berlin besser erkennen zu können.

Die Gliederung des Teilhabeberichtes 2019 erfolgte in Anlehnung an den „Zweiten Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016“ sowie dem Abschlussbericht „Expertise zum Aufbau einer Berichterstattung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhabebericht NRW)“ vom 29.06.2017.

Danach wird nach einer einleitenden Thematik in Kapitel I zu der auch auf die statistischen Grunddaten von Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2013 – 2018 für Berlin gesamt eingegangen wird, in Kapitel II auf die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen abgestellt. Die Darstellung für alle Lebenslagen erfolgt dabei nach den gleichen Kriterien, die mit der Beschreibung des Lebensbereiches und den dazu gehörenden rechtlichen Regelungen der UN-BRK beginnen und mit einer Zusammenfassung (Resümee) enden.

Im Einzelnen werden über folgende Lebensbereiche berichtet:

1. Familie und soziales Netz
2. Bildung und Ausbildung
3. Erwerbstätigkeit und materielle Lebenssituation
4. Wohnen, Wohnumfeld und öffentlicher Raum
5. Gesundheit und Pflege
6. Freizeit, Kultur und Sport
7. Selbstbestimmung und Schutz der Person
8. Politische und gesellschaftliche Partizipation

Im abschließenden Kapitel III des Teilhabeberichtes 2019 sind neben der Zusammenfassung der Lage und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Berlin im Zeitraum von 2013 bis 2018 auch Handlungsmöglichkeiten und zukünftige Schwerpunktsetzung des Berliner Senats enthalten, die mit einem unabhängigen Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zum Teilhabebericht 2019 abschließen.

2. Art der Berichterstattung und Datengrundlage

Mit dem Berliner Teilhabebericht 2019 wird ein Übergang zu einer neuen Form der Berichterstattung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen geschaffen, der nur gleitend erfolgen kann. Als ersten Schritt in diese Richtung wurden für die Berichterstattung 2019 schwerpunktmäßig die vorhandenen Daten zu Menschen mit Behinderungen bei allen Senatsverwaltungen/Ressorts für Berlin gesamt und vereinzelt auch für die Berliner Bezirksämter zugrunde gelegt. Diese beziehen sich auf einen Zeitraum von 2013 bis 2018 (6 Jahre), um so auch für die nur in größeren Zeitabständen erfassten statistischen Daten, Entwicklungen/Veränderungen aufzeigen zu können.

Der Teilhabebericht 2019 ist somit das Ergebnis einer koordinierten Zusammenfassung von Beiträgen aller Senatsverwaltungen/Ressorts und deren nachgeordneten Einrichtungen und Berliner Landesunternehmen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Standes bei der Umsetzung der Berliner Behindertenpolitischen Leitlinien und Koalitionsvereinbarung einschließlich der Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021. Die Berichterstattung erfolgte dabei in enger Abstimmung mit der Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte und der Berliner Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Darauf aufbauend, sollen in einem zweiten Schritt, die zukünftigen Berichterstattungen sukzessive eine immer größere Auswahl an Daten umfassen und der Kreis der Beteiligten unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und deren Interessenverbänden erweitert werden, so dass eine allumfassende Darstellung der Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erreicht wird. Als längerfristiges Ziel wird eine lebenslagenorientierte und indikatorengestützte Berichterstattung über Menschen mit Beeinträchtigungen gesehen, zu denen neben den Menschen mit anerkannten Behinderungen auch Menschen mit chronischen Krankheiten oder lang andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zählen.

3. Verständnis von Behinderungen und Beeinträchtigung

Deutlich gemacht wird im Bericht, dass es mittlerweile zu einer Weiterfassung des Begriffes der „Behinderungen“ gekommen ist, da die Beurteilung der Behinderungen nunmehr auch deren Auswirkungen auf alle Lebensbereiche umfasst und zudem auch die gesellschaftlichen Barrieren/Hemmnisse in den Vordergrund gestellt werden (Artikel 1 Abs. 2 in Verbindung mit Buchstabe (e) der Präambel UN-BRK).

Dieses zeigt sich auch in der Weiterentwicklung der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erstellten und angewandten „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderungen und Gesundheit (Originaltitel: International Classification of Functioning, Disability and Health – ICF)“.

Mit Hilfe des ICF kann der funktionale Gesundheitszustand, die Behinderungen, sozialen Beeinträchtigungen sowie relevante Umweltfaktoren, die auf den Menschen wirken, beschrieben und eingestuft werden. Dabei wird bei der Beurteilung der Behinderungen nicht nur körperlich der jeweilige Mensch gesehen, sondern auch die Lebensumstände, die die funktionalen Behinderungen des Menschen aufzeigen (z. B. in der häuslichen Umgebung, am Arbeitsplatz).

Aktuell werden im deutschen Sozialrecht als Menschen mit Behinderungen all jene bezeichnet, „die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (§ 2 Abs. 1, Satz 1 SGB IX).

Der Begriff der „Beeinträchtigung“ zielt in diesem Kontext auf die individuelle, funktionale und/oder medizinische Einschränkung ab, da hier auf die Abweichung vom „Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand“ verwiesen wird (§ 2 Abs. 1, Satz 2 SGB IX). Darüber hinaus wird mit dem Begriff der „Beeinträchtigung“ auch auf die konkreten Einschränkungen der Betroffenen abgestellt, die sich in Wechselwirkung mit den Umwelt- wie auch Lebensbedingungen ergeben und somit die gesellschaftliche Teilhabe erschweren. Diese Auslegung im deutschen Sozialrecht unterscheidet sich von der UN-BRK insofern, da hier nicht auf die Begrifflichkeit der „Beeinträchtigung“, sondern auf die einer „Behinderung“ abgestellt wird.

Der Diskussionsprozess um die Begrifflichkeiten ist noch lange nicht abgeschlossen; weder im deutschen noch im europäischen Raum. Erstere wird derzeit maßgeblich beeinflusst durch die aktuellen Entwicklungen auch in Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), wo es auch um Definition der Menschen mit Behinderungen als Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem ab 2020 geltenden Kapitel 2 des SGB IX geht. Und im europäischen Raum lassen allein die Übersetzungen von Gesetzen, Beschlüssen und Dokumenten der Europäischen Union verschiedene Auslegungen von Begrifflichkeiten zu, die zweifelsohne von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Übersetzerlandes geprägt sein dürften.

In dem Berliner Teilhabebericht 2019 geht es um die Lebenslagen von Menschen mit anerkannten Behinderungen und Schwerbehinderungen sowie deren Beeinträchtigungen zur

Teilhabe. Wenn im Text von „Menschen mit Behinderungen“ gesprochen wird, liegt dieser Begrifflichkeit die in den jeweiligen Quellen vorgenommene rechtliche (§ 2 Abs. 1, Satz 1 SGB IX) wie auch statistische Erklärung bzw. Definition (Statistisches Bundesamt – Destatis) zugrunde. Dabei wird bei der Verwendung des Begriffes „Menschen mit Beeinträchtigungen“ auf die konkrete Beeinträchtigung im Sinne von Barrieren von Menschen mit anerkannten Behinderungen abgestellt.

4. Lebenslagen und Gesellschaft (Teilhabe)

Lebenslagen bezeichnen die Gesamtheit aller Bedingungen, durch die das Leben von einzelnen Menschen oder auch Gruppen von Menschen beeinflusst werden.

Sie beinhalten einen Handlungsspielraum, in dem man sich bewegen kann und einen Gestaltungsspielraum, in dem der Mensch bzw. die Menschen entsprechend ihren Möglichkeiten, auf die jeweiligen Bedingungen einwirken bzw. diese prägen.

Lebenslagen umfassen somit die biologischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebensgrundlagen des einzelnen Menschen oder auch Gruppen von Menschen, die sich wiederum verschiedenen Lebensbereichen zuordnen lassen.

Teilhabe ist eine der Bedingungen, die Lebenslagen kennzeichnen – ihr kommt eine entscheidende Rolle zu, denn sie prägt maßgeblich die Lebensqualität des einzelnen Menschen. Teilhabe ist etwas, was jeder Mensch erlebt, jedoch in unterschiedlichem Umfang und Ausprägung. Während Menschen ohne Behinderungen kaum über Teilhabe nachdenken, da sie wie selbstverständlich erscheint, ist Teilhabe für Menschen mit Behinderungen nicht in jedem Fall im Sinne einer selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung möglich. Die Grenze, welche ein Mindestmaß an Teilhabe umfasst, bestimmt jeder einzelne Mensch entsprechend seiner Betroffenheit, dennoch ist es die Gesellschaft, die gemessen an Gruppen von Menschen das Mindestmaß an Teilhabe definiert (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen). Dieses setzt jedoch das Wissen über Lebenslagen incl. Teilhabe von allen Menschen (mit und ohne Beeinträchtigungen) voraus, denn nur so kann auch realistisch eingeschätzt werden, wann eine gleichberechtigte Teilhabe erreicht wird.

Im Berliner Teilhabebericht 2019 werden die Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Lebensbereichen dargestellt, die derzeit mit statistischen Daten belegbar sind. Dazu gehören zentrale Lebensbereiche wie Barrierefreiheit, Mobilität, Arbeit und Beschäftigung, Bildung oder Teilhabe am gesellschaftlichen/öffentlichen Leben (beispielhafte Aufzählung ohne Wertigkeit). Diese Schwerpunktsetzung ist der Ausgangspunkt für zukünftige, immer umfassender werdende Darstellungen von Lebenslagen und Entwicklungen bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bis hin zur Ausweitung des zu beurteilenden Personenkreises, zu denen neben den Menschen mit anerkanntem Behindertenstatus auch Menschen mit chronischen Krankheiten oder längerfristig andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen gehören können.

5. Wesentliche Rechtsgrundlagen

Um allen Menschen die Führung eines möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Lebens zu ermöglichen, ist es notwendig, entsprechende Rahmenbedingungen und Instrumente zu schaffen sowie das Bewusstsein zu entwickeln, dass es Menschen gibt, denen eine Teilhabe wie auch das Führen eines selbstbestimmten Lebens erschwert ist und wird. Ziel muss es sein, dass Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam und gleichberechtigt am Leben teilhaben.

Ein Teilaspekt ist dabei die Schaffung und Umsetzung grundlegender, gesetzlicher wie auch rechtlicher Regelungen, die nicht nur national für das jeweilige Land, sondern auch international, wie die UN-BRK, eine wichtige Rolle spielen.

Wichtige rechtliche Regelungen sind:

- „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD/UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)
- Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe
- Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)
- Verfassung von Berlin (VvB)
- Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG)
- „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – BRK bis zum Jahr 2020“ (BPL)
- Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2016-2021

Darüber hinaus gibt es inzwischen eine Vielzahl von Fachgesetzen, Verordnungen und Vorschriften der Europäischen Union, des Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, die Regelungen für Menschen mit Behinderungen beinhalten.

II. Zusammenfassung der Ergebnisse des Berichtes und Ausblick

1. Zusammenfassung der Lage und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Berlin zwischen 2013 und 2018

Wie der vorliegende Teilhabebericht 2019 zeigt, hat sich die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen im Land Berlin in den letzten Jahren in vielen Lebensbereichen verbessert, wenn auch nicht alles mit statistischen Daten belegbar ist.

Für diese Entwicklung ist neben der Neu- und Weiterentwicklung und verstärkten Ausrichtung gesetzlicher Regelungen auf die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen

auch zunehmend ein sich verstärkendes Bewusstsein aller Menschen für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen.

Im Zeitraum von 2013 nach 2018 ist die Anzahl der Berliner Bevölkerung um mehr als 6 % und die der Menschen mit Behinderungen um knapp 6% gestiegen, wobei sich der Anteil der Menschen mit einer Schwerbehinderung (mit und ohne Schwerbehindertenausweis) nicht wesentlich verändert hat und ungefähr jede/n zehnte/n Einwohner/Einwohnerin betrifft. Diese fast gleichmäßig zu nennende Entwicklung zeigt sich auch bei der Behinderungsart, da die am häufigsten vergebenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis die Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit (G) und Begleitperson für Personen über 6 Jahre (B) sind.

Diese statistischen Grunddaten bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Beurteilung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf alle Menschen in den einzelnen, nachfolgend dargestellten, Lebensbereichen.

Lebensbereich Familie

Zur Familiensituation von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin liegen derzeit weder für Familien mit behinderten Kindern noch Eltern mit Behinderungen statistische Erhebungen vor. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass Familien, in denen Menschen mit Behinderungen leben, weitaus größere Schwierigkeiten beim Familienalltag zu bewältigen haben als andere Familien.

Für Eltern mit Behinderungen beinhaltet die Elternassistenz, die begleitete Elternschaft oder Patenschaft wichtige Maßnahmen und Angebote, den Alltag mit einem oder mehreren Kindern selbstbestimmt zu gestalten – in welchem Umfang diese jedoch zum Tragen kommen, ist derzeit aufgrund fehlender statistischer Daten nicht bekannt. Auch für Familien mit behinderten Kindern gibt es entsprechende Angebote und Maßnahmen, die jedoch auch kaum statistisch belegbar sind.

Lebensbereich Bildung und Ausbildung

Im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 hat sich die Anzahl der Einrichtungen, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam betreut werden, um rd. 23 % und die Anzahl der Förderkinder um rd. 17 % erhöht, wobei der Anteil der Kinder mit Behinderungen an der Gesamtanzahl aller betreuten Kinder mit 5% weitestgehend stabil geblieben ist.

Der inklusiven Bildung der Kinder und Jugendlichen wurde auch mit den Änderungen im Berliner Schulgesetz Rechnung getragen. So gab es im Schuljahr 2018/19 insgesamt 16 Inklusive Schwerpunktschulen (entspricht einem Anteil von rd. 2% an allen öffentlich allgemeinbildenden Schulen und schulischen Einrichtungen) und 53 öffentliche Schulen jeweils mit einem oder mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten (entspricht einem Anteil von rd. 8% an allen öffentlichen Schulen). Der Anteil der integrativ geförderten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen öffentlichen Schulen (alle Klassenstufen) ist dabei im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 um rd. 50 % gestiegen. Unterstützend für die Schulen wie auch die Schülerinnen und Schüler wirken dabei die seit

2014 entstandenen 13 Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ). Auch konnte die barrierefreie Zugänglichkeit wie auch barrierefreie Nutzung der Räumlichkeiten der Schulen sukzessive verbessert werden. Eine starke Verbesserung hat es im Bereich der Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen von 2014 nach 2018 gegeben, wo entsprechend dem steigenden Bedarf für die verstärkte Integration und Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit stärkeren Behinderungen eine Aufstockung der Haushaltsmittel um fast das Dreifache vorgenommen wurde.

In enger Zusammenarbeit zwischen den Senatsressorts Bildung, Arbeit und Soziales wurde zudem das Landeskonzept zur Berufs- und Studienorientierung durch inklusive Maßnahmen und Angebote neu- bzw. weiterentwickelt, um so den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen den Übergang von der Schule in die Ausbildung zu erleichtern. Dabei nimmt die Jugendberufsagentur eine wichtige Rolle ein, die in jedem Berliner Bezirk mit einer Anlauf- und Beratungsstelle vertreten ist.

In der Berufsausbildung hat sich im Berichtszeitraum 2013-2018 die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen und Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben zur Berufsausbildung in Berlin fast verdoppelt und bei den ausgewählten Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Berlins (BSR, BVG und BWB) lag die Quote der Auszubildenden mit Schwerbehinderung und diesen gleichgestellt zwischen mehr als 1 % und mehr als 2 %. Der Anteil der zur Berufsausbildung beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung und diesen gleichgestellt im unmittelbaren Landesdienst lag im Jahr 2018 im Vergleich zur Gesamtzahl der Auszubildenden bei etwas unter 1%.

Im Bereich der Hochschulbildung wurde mit dem neuen Hochschulvertrag 2014-2017 verstärkt auf die Integration Studierender mit Behinderungen abgestellt und mit dem Studierendenwerk Berlin eine entsprechende Vereinbarung über die zentrale Vergabe studienspezifischer Inklusionsleistungen geschlossen. Allerdings können über die Situation Studierender mit Behinderungen in Berlin keine statistischen Aussagen getroffen werden, da diese nicht verpflichtet sind, etwaige Behinderungen offenzulegen.

Die „Berliner Beratung zur Bildung und Beruf“ mit ihren sieben Bildungsberatungsstellen richtet sich an alle interessierten Menschen mit und ohne Behinderungen, indem sie ihnen eine kostenfreie und trägerneutrale sowie wohnortnahe Beratung zu Bildung und Beruf einschließlich Weiterbildung unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen und Lebensumständen ermöglicht. Auch die Angebote der Berliner Landeszentrale für politische Bildung wie auch der Berliner Volkshochschulen stellen zunehmend auf die Belange von Menschen mit Behinderungen ab. Allerdings können statistische Aussagen, inwieweit Menschen mit Behinderungen Angebote der beruflichen Fortbildung wahrnehmen, nicht getätigt werden, da diese Statistiken nicht erhoben werden. Für Berlin können jedoch für einzelne Bereiche, wie z.B. die Volkshochschulen oder auch Maßnahmen für Frauen mit Behinderungen allgemeine Aussagen getroffen werden.

Lebensbereich Erwerbstätigkeit und materielle Lebenssituation

Im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 ist die Erwerbslosigkeit von schwerbehinderten Menschen nach dem SGB II und SGB III um mehr als 26 % gesunken, was mit der rückläufigen Entwicklung der Arbeitslosenzahlen seit 2013 korrespondiert. Diese Aussage bekräftigt, dass mehr Menschen mit Behinderungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen als 2013. Verdeutlicht wird dieses auch dadurch, dass von 2013 nach 2017 die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und ihnen Gleichgestellten in Berliner Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitsplätzen um 9% zugenommen hat, wobei die Schwerbehindertenquote stets um mehr als 5% und unter 6% sowie im unmittelbaren Berliner Landesdienst kontinuierlich über 7% lag (gesetzlich vorgegebene Quote beträgt 5%). Dem gegenüber hat die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und ihnen Gleichgestellten in Berliner Unternehmen mit weniger als 20 Arbeitsplätzen von 2010 bis 2015 um mehr als 30% zugenommen.

Eine der Maßnahmen, die hier Wirkung gezeigt hat, ist die Verwaltungsvorschrift über die gleichberechtigte Teilhabe behinderter oder von Behinderungen betroffener Menschen in der Berliner Verwaltung (VV Integration behinderter Menschen), mit der sich das Land Berlin als Arbeitgeber und Dienstherr gegenüber in ihrer Gesundheit oder in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigten Beschäftigten und Auszubildenden verpflichtet hat, deren Teilhabe am Arbeitsleben zu fördern.

Darüber hinaus hat das Land Berlin Instrumente und Maßnahmen im Rahmen der Beschäftigungsförderung entwickelt, wie z.B. seit 2014 die Lohnkostenzuschüsse aus Landesmitteln zur Eingliederung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach §§ 88ff SGB III oder auch das Modellprojekt „Soziale Betriebe“, an denen überwiegend Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen teilgenommen haben (80% bzw. 91%).

Bereits seit Jahren etablierte und erfolgreiche Instrumente wie Inklusionsbetriebe, Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote freier Träger zu Förderbereichen und Tagesstruktur konnten ausgebaut und von einer steigenden Anzahl von Menschen mit Behinderungen genutzt werden. So waren im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 jährlich rd. 43 % bis rd. 51 % der Beschäftigten in den Inklusionsbetrieben schwerbehindert – weit mehr als die gesetzlich vorgegebene Quote von 30%. Auch nahmen im gleichen Zeitraum im Arbeitsbereich der Berliner Werkstätten für behinderte Menschen die Anzahl der Leistungsberechtigten um rd. 9 % zu; der annähernd gleiche Zuwachs war auch in den Angeboten des Förderbereiches und der Tagesstruktur zu verzeichnen.

Über die materielle Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin können statistisch nur in Bezug auf die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII aufgrund einer vollen Erwerbsminderung Aussagen getroffen werden, wonach diese Leistungen rd. 2% der am 31.12.2018 in Berlin lebenden Bevölkerung im Alter von 18 bis unter 65 Jahren erhielten.

Lebensbereich Wohnen, Wohnumfeld und öffentlicher Raum

Die Wohnsituation der Menschen mit Behinderungen im Land Berlin ist sehr unterschiedlich und kann auch nur teilweise mit statistischen Daten belegt werden. Insbesondere sind Aussagen, wieviel Menschen mit Behinderungen in eigenen Wohnungen leben kaum möglich, denn die

Anzahl von barrierefreien Wohnungen sagt nichts darüber aus, ob diese Wohnungen auch tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden (in 2018 waren rd. 6% des Wohnungsbestandes bei den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften für ältere Menschen wie auch Menschen mit Behinderungen geeignet).

Anders sieht es bei den betreuten Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII aus, in denen am 31.12.2017 rd. 0,5 % der Berliner Bevölkerung sowie rd. 6 % der Menschen mit Schwerbehinderung (mit Schwerbehindertenausweis) lebten; die Mehrzahl davon außerhalb von Einrichtungen in ambulant betreuten Wohnformen. Die hier zu erfüllenden Vorgaben hinsichtlich Barrierefreiheit sind im Wohnteilhabegesetz und der Wohnteilhabebauverordnung geregelt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. Veränderungen angepasst.

Ein wichtiger Aspekt der selbstbestimmten Lebensführung ist auch die Mobilität für Menschen mit Behinderungen. So ist im März 2018 das Berliner Mobilitätsgesetz in Kraft getreten, deren zentrales Ziel, die „Mobilität für alle“ ist, wofür u.a. Vorgaben für konkrete Standards und Prinzipien zur barrierefreien Gestaltung aller Teilbereiche des ÖPNV unter Einbindung verschiedenster Akteure wie auch Betroffene entwickelt werden sollen.

Darüber hinaus gibt es im Land Berlin verschiedene Angebote für Menschen mit Behinderungen und mobilitätseingeschränkte Menschen wie Inklusionstaxi, Sonderfahrdienst, Mobilitätshilfedienste und den VBB-Bus&Bahn-Begleitservice.

Die Barrierefreiheit im persönlichen und öffentlichen Wohnumfeld wie auch im öffentlichen Raum ist eine der elementaren Grundvoraussetzungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. So wurde die Berliner Bauordnung inzwischen dahingehend geändert, dass u.a. Regelungen zur Barrierefreiheit verbindlicher und detaillierter gefasst wurden, um so zunehmend und sukzessive die Barrierefreiheit der Gebäude innerhalb wie auch außerhalb herzustellen.

Der derzeitige Stand der Barrierefreiheit im Wohnumfeld wie auch im öffentlichen Raum zeigt, dass im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 viel unternommen wurde, um hier Verbesserungen zu erzielen. Von den für die Barrierefreiheit relevanten, durch die BIM verwalteten, Dienstgebäude mit einer BGF > 2.000 qm verfügen insgesamt 52 % über einen barrierefreien Zugang. Auch wurden und werden im öffentlichen Straßenraum zunehmend Sanierungen der Gehwege und Bordsteinabsenkungen vorgenommen um so allen Menschen eine erleichterte bzw. ungehinderte Nutzung zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit von Verkehrsmitteln des ÖPNV kann eingeschätzt werden, dass es bis Ende 2018 gelungen ist, fast überall einen stufenlosen Einstieg bei der S-Bahn, den U-Bahnzügen und Bussen der BVG zu ermöglichen; lediglich bei den Straßenbahnen und Fähren ist das noch nicht zu 100% umgesetzt. Auch sind die Bahnhöfe des Regionalverkehrs in Berlin, die S- und U-Bahnhöfen sowie Straßenbahnhaltstellen weitestgehend barrierefrei zugänglich als auch überwiegend mit Leitsystemen für sehbehinderte und blinde Fahrgäste ausgestattet worden.

Ein wichtiger Aspekt ist auch die Verfügbarkeit der Aufzüge der S-Bahnhöfe und U-Bahnhöfe sowie von S-Bahn und Bahn-Regionalverkehr bei den gemeinsam genutzten Stationen der DB. Hier lag im Tarifgebiet Berlin-ABC im Zeitraum 2013 bis 2018 die Verfügbarkeit der Aufzüge aller genannten Bahnhöfe zwischen 94% und 97%, wobei die Aufzüge auf den Berliner U-Bahnhöfen seit 2015 etwas mehr ausfallen.

Ein großer Erfolg sind die verfügbaren Apps für Handy und Tablet der Verkehrsunternehmen und des Verkehrsverbundes, die insbesondere mobilitätseingeschränkten Menschen die Planung von Fahrten im ÖPNV erleichtern, da hier entsprechende Informationen über barrierefreie Verbindungen wie auch Unterstützungsangebote abgerufen werden können.

Lebensbereich Gesundheit und Pflege

Im Land Berlin wird sehr viel für die Gesundheit und Pflege der Menschen getan und davon profitieren auch die Menschen mit Behinderungen, die mit zunehmender Tendenz immer mehr und bessere barrierefreie Zugänge zu den Berliner Arztpraxen haben (rd. 25 % aller Berliner Arztpraxen – ohne die für privatversicherte Patienten - waren 2016 als „rollstuhlgerecht“ von den jeweiligen Betreiberinnen und Betreibern gemeldet worden).

Um besser auch auf die Belange von Menschen mit einer geistigen oder schweren Mehrfachbehinderung eingehen zu können, wurden zudem bis Ende 2018 die Einrichtung von 2 Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung (MZEB) genehmigt.

Gesundheitliche Vorsorge ist ein wichtiger Maßstab für die gesundheitliche Entwicklung der Menschen, wobei den Gesundheitsuntersuchungen im Kindes- und Jugendalter hinsichtlich der Frühförderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern eine große Bedeutung zukommt. Hier kann auf verschiedenste Dienste im Land Berlin zugegriffen werden, u.a. auf die bezirklichen Kinder- und Jugendgesundheitsdienste und Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste, die Kinder- und Jugendambulanzen sowie Sozialpädiatrischen Zentren, die Beratungsstelle für behinderte Menschen.

Mit dem „Aktionsprogramm Gesundheit (AGP)“ soll zudem allen Menschen ein besserer Zugang zu Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung ermöglicht werden. In welchem Umfang diese Dienste und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, ist nicht einschätzbar, da es hier keine statistischen Daten gibt.

Medizinische Rehabilitation, als eine Form der Teilhabe der Menschen mit Behinderungen bedarf neben den eigentlichen medizinischen Behandlungen und Therapien auch solcher gestalteten Angebote, dass diese von Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt nutzbar sind. Hier zeigt sich, dass die Anzahl der Personen, die Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII erhalten haben, im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 relativ konstant ist (außer 2016/2017), wobei der Anteil im Vergleich zu allen Leistungsempfängenden von Eingliederungshilfe mit 0,4% verschwindend gering ausfällt.

Im Bereich der Pflege ist festzustellen, dass die Anzahl der Pflegebedürftigen, die auf Leistungen der Pflegeversicherung gemäß SGB XI angewiesen sind, von 2013 bis 2017 um mehr als 20% gestiegen ist. Diese Entwicklung zeigt sich auch im Vergleich zur Berliner Bevölkerung, wo der Anteil der Pflegebedürftigen ebenfalls mit den Jahren steigt. Dabei werden mehr als die Hälfte der Pflegebedürftigen zu Hause ausschließlich durch Angehörige betreut. Anders verhält es sich bei der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, wo die Anzahl der Leistungsberechtigten von 2013 nach 2017 um rd. 26% gesunken ist. Auch hier korrespondiert die Entwicklung im Vergleich zur Berliner Bevölkerung, wonach der Anteil der Personen mit

Leistungen der Hilfe zur Pflege sinkt. In 2017 wurden dabei mehr als die Hälfte der Pflegebedürftigen in Einrichtungen betreut.

Auch wurde das Pflegegeldgesetz (LPfIGG) zum Ende des Jahres 2018 geändert, so dass nunmehr auch Menschen mit Taubblindheit anspruchsberechtigt sind, Landespflegegeld zu erhalten (§ 1 Abs. 1, Abs. 3 LPfIGG).

Lebensbereich Freizeit, Kultur und Sport

Menschen mit Behinderungen haben wie alle anderen Menschen auch den Wunsch nach Freizeit, Sport und Kultur sowie Reisen. Allerdings erfordert eine gleichberechtigte Teilnahme behinderungsspezifische Angebote und barrierefreie Zugänge zu diesen Dienstleistungen und Aktivitäten. Zwar hat sich die Erreichbarkeit der entsprechenden Einrichtungen mit dem ÖPNV innerhalb von Berlin zunehmend verbessert und es wird Unterstützung durch den Sonderfahrdienst, die Mobilitätsdienste und Inklusionstaxen gegeben, jedoch ist auch hier das Angebot für Menschen mit Behinderungen – insgesamt gesehen - bei weitem nicht ausreichend und vor allem zufriedenstellend. Zudem ist die Datenlage in diesem Lebensbereich für das Land Berlin nicht sehr aussagekräftig.

Allgemein für den Tourismusbereich lässt sich einschätzen, dass in den letzten Jahren sehr viel getan wurde, um Menschen mit Behinderungen das Reisen an Urlaubsorte und der Aufenthalt in Hotels und Urlaubsunterkünften zu ermöglichen. So halten viele Anbieter die für Menschen mit Behinderungen notwendigen Informationen vor, wie man barrierefrei reisen und Urlaub machen kann. Dazu gibt es z.B. spezielle Webseiten, das Logo „Barrierefreiheit geprüft“ oder diverse Piktogramme, die Angebote für bestimmte Personengruppen von Menschen mit Behinderungen kenntlich machen.

Im Bereich der kulturellen und gemeinschaftlichen Aktivitäten sowie der Freizeitangebote im Land Berlin ist die Datenlage schon ein wenig aussagefähiger. So wurden im Jahr 2018 für Hilfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII insgesamt 25,2 Mio. € für 1.957 Personen ausgeben. Auch sind die 32 Beratungs- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des ISP seit 2013 von der Anzahl her weitestgehend stabil geblieben, wobei die finanzielle Förderung der Beratungs- und Freizeitangebote in den Jahren stetig angestiegen sind. Darüber hinaus ist es durch spezielle Eintrittspreisregelungen möglich, dass zunehmend alle Menschen die Berliner Kultureinrichtungen besuchen können, wobei der Umfang der Barrierefreiheit zu und in den Einrichtungen versucht wird, immer mehr auszuweiten. Und auch die Angebote zur Nutzung der Bibliotheken konnte spürbar ausgeweitet werden, indem die Belange von insbesondere gehörlosen, blinden bzw. stark sehbeeinträchtigten Menschen und Menschen mit einer geistigen Behinderung berücksichtigt wurden.

Sportliche Aktivitäten im Freizeitsport wie auch im Paralympischen Spitzensport ermöglichen es auch Menschen mit Behinderungen, sich sportlich zu betätigen. Allerdings gibt es über die Teilnahme im Freizeitsport wie auch zur Barrierefreiheit der öffentlichen Sportanlagen und Sportplätze sowie der privaten Anlagen zur sportlichen Bewegungskultur und zum wohnortnahen Freizeitsport im Land Berlin kaum statistische Angaben. Erkennbar ist jedoch,

dass Menschen mit Behinderungen an sportlichen Aktivitäten deutlich weniger teilnehmen als Menschen ohne Behinderungen, was verschiedene Ursachen haben dürfte. Ein nicht unwesentlicher Aspekt ist dabei die mangelnde Barrierefreiheit wie auch unzureichende Informationen über sportliche Angebote für Menschen mit Behinderungen. Dennoch ist es gelungen, dass die Anzahl von Mitgliedschaften von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit einer drohenden Behinderung im Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e.V. von 2015 nach 2017 um 12% gestiegen ist.

Lebensbereich Selbstbestimmung und Schutz der Person

Im Land Berlin wurden im Berichtszeitraum insbesondere für Menschen mit Behinderungen vielfältige Anstrengungen unternommen, um ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung und barrierefreie Kommunikation zu ermöglichen. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder Hilfe zur Pflege nach SGB XII erhielten am 31.12. 2018 von allen Leistungsempfangenden mehr als 1 % Leistungen in Form eines persönlichen Budgets und 0,3 % Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt.

Im Verlaufe des Berichtszeitraumes hat sich auch gezeigt, dass die Berliner Behörden inzwischen soweit sensibilisiert sind, dass verstärkt Anstrengungen unternommen werden, nicht nur die Leichte Sprache zu berücksichtigen, sondern auch andere, zielgruppenspezifische Erstellungen von Broschüren und Flyern bei Neuauflagen vorzunehmen. Ähnlich sieht es bei den Dokumenten (Schreiben, Vordrucke und Formulare) aus, die von der Berliner Verwaltung im Innen- und Außenverhältnis erstellt und verwandt werden.

Deutlich sichtbar sind jedoch die positiven Entwicklungen im Bereich des Internets, Fernsehen und Radio. So wurde und wird die vom Land Berlin veröffentlichte und unterhaltene Webseite (berlin.de) barrierefrei gestaltet und ausgebaut. Im Zeitraum 2015 bis 2018 konnte der öffentlich-rechtliche Sender für die Länder Berlin-Brandenburg (Rundfunk Berlin-Brandenburg-rbb) u.a. die Untertitel-Quote von 51% auf über 76% und die Quote für Audiodeskription von über 3% auf fast 10% erhöhen (incl. rbb-Mediathek). Gleichzeitig wurden die Online-Angebote für Gebärdensprache und durch HbbTV-Internetgestütztes Fernsehen Angebote für spezielle Zielgruppen ausgebaut.

Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Schutz der Person erfordern im Einzelfall besondere Unterstützungsangebote und Maßnahmen nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für andere hilfebedürftige und/oder schutzsuchende Menschen. Allerdings gibt es hier für Menschen mit Behinderungen keine Daten, zumal entsprechende Institutionen bzw. Einrichtungen kaum über statistischen Daten verfügen, wie z.B. die Gerichte, die nur Statistiken über die Anzahl der anhängigen Betreuungsverfahren haben. Zudem befindet sich seit 2017 das Betreuungsrecht in einem noch andauernden Reformprozess, in dem u.a. auch die Umsetzung der UN-BRK wie auch die Entwicklungen im BTHG eine große Rolle einnehmen. Anders verhält es sich bei dem seinerzeit geltenden Gesetz für psychisch Kranke in dem durch das Ablösegesetz „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ vom 17.06.2016 u.a. der UN-BRK wie auch anderen gesetzlichen wie auch gerichtlichen Entwicklungen Rechnung getragen wurde.

Auch die Schutz- und Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt und Diskriminierung von Frauen und Frauen mit Behinderungen wird seit Jahren ausgebaut. So standen in 2018 Frauen mit Behinderungen im Fokus der Kampagne „Nein-heißt-Nein“, deren Ziel es u.a. war, über das im Jahr 2016 geänderte Sexualstrafrecht und Beratungsangebote zu informieren. Darüber hinaus enthält die „Integrierte Maßnahmenplanung (IMP) des Berliner Netzwerks gegen sexuelle Gewalt“ über 100 Maßnahmen zur Verbesserung von Prävention, Intervention und des Opferschutzes bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und gegen Erwachsene.

Lebensbereich Politische und gesellschaftliche Partizipation

Für Menschen mit Behinderungen ist die politische wie auch gesellschaftliche Teilhabe ein wichtiger Aspekt, da sie alle Lebensbereiche durchdringt und beeinflusst. Deshalb ist es unerlässlich und bedeutsam, dass alle Menschen ein Bewusstsein und eine Sensibilität im Sinne einer „Selbstverständlichkeit“ für die Belange von Menschen mit Behinderungen entwickeln. Eine besondere Vorbildwirkung kommt dabei den politisch Verantwortlichen wie auch der öffentlichen Verwaltung zu, die noch immer nicht im gewünschten Umfang zum Tragen kommt. Hier gilt es nicht nur im Verlaufe eines Gesetzgebungsverfahrens und bei der Erarbeitung von Verordnungen, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, sondern sich auch der Rolle im Rahmen der fachlichen wie auch politischen Zuständigkeit stärker bewusst zu werden. Unerlässlich ist hierbei die Einbeziehung der inzwischen bei allen Senatsverwaltungen etablierten Arbeitsgemeinschaften Menschen mit Behinderung, die durch ihre Mitgliederzusammensetzung u.a. auch die Beteiligung der Interessenverbände für Menschen mit Behinderungen für das jeweilige fachliche Ressort sicherstellen. Unterstützt werden diese durch die Koordinierungs- und Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK, die im Verlaufe des Berichtszeitraums ebenfalls bei allen Senatsverwaltungen eingerichtet wurden.

Im Berichtszeitraum ist es auch gelungen, einen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UN-BRK im Land Berlin zu erarbeiten. Danach sieht Artikel I des Arbeitsentwurfs vor, dass das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) in seiner Gesamtheit neu strukturiert wird, wobei durch vorgesehene klarstellende wie auch ergänzende Änderungen des LGBG noch gezielter die Rechte der Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden sollen. Zudem wurde im Entwurf ein Berliner Maßnahmenplan entwickelt, der mit seinen dreizehn Handlungsfeldern und den darin enthaltenen Maßnahmen verdeutlichen soll, was im Land Berlin zum Erreichen einer inklusiven Gesellschaft bereits getan wurde, aber auch, was noch getan werden muss.

Menschen mit Behinderungen nehmen ihre politische Beteiligung u.a. durch das Wahlrecht wahr. Ein wesentliches Kriterium für die Ausübung ist dabei die Barrierefreiheit der Wahllokale, deren Anteil sich im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 von mehr als 64% auf fast 70% erhöhte, wobei der Anteil der Wahllokale, die als eingeschränkt barrierefrei bezeichnet werden (Zugang mit Hilfsperson) kaum gestiegen ist (rd. 14%). Zudem wurde im Berichtszeitraum die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses aufgrund einer Betreuung in allen Angelegenheiten (bisher § 2 Nummer 2 des Landeswahlgesetzes) beschlossen. Allerdings gibt es keine Daten zur Wahlbeteiligung von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin, sondern nur allgemeine Angaben zum Wahlrechtsausschluss, wonach im Zeitraum 2013 bis 2017 keine Aberkennung

des Wahlrechts durch Richterspruch erfolgte und auch keinem Verurteilten das Stimmrecht entzogen wurde.

Zum freiwilligen Engagement von und für Menschen mit Behinderungen sowie die Angebote und Zielgruppen von zivilgesellschaftlichen Organisationen liegen kaum statistische Daten vor. Entsprechend dem Freiwilligensurvey des Deutschen Zentrums für Altersfragen aus 2014 lag der Anteil freiwillig Engagierter in der Wohnbevölkerung ab 14 Jahren in Berlin für Menschen mit Behinderungen bei mehr als 12% und somit gut 1% über dem Bundesdurchschnitt. Nach der einzigen repräsentativen Befragung zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland, an der sich 2017 mehr als 6.300 gemeinnützige Organisationen in Deutschland beteiligten, waren 26 % davon im weitesten Sinne für Menschen mit Behinderungen aktiv.

2. Handlungsmöglichkeiten und zukünftige Schwerpunktsetzung des Berliner Senats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Die Berichterstattung im Teilhabebericht 2019 zeigt, dass es zwar eine umfangreiche statistische Datenlage über Menschen mit Behinderungen im Land Berlin gibt, diese jedoch nicht ausreichend oder in Teilbereichen nicht vorhanden ist, wenn es um eine umfassende, alle Lebensbereiche betreffende Beurteilung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geht. Außerdem wird deutlich, dass es notwendig ist, stärker als bisher, die Betroffenen selbst bzw. deren Vertretungen mit einzubeziehen - quasi als Experte in eigener Sache - und für Menschen mit und ohne Behinderungen ein gegenseitiges Verständnis wie auch Akzeptanz für die jeweiligen Lebenslagen zu fördern. Dieses sind Grundvoraussetzungen für eine Gesellschaft und ein Land, welche durch Vielfalt, Toleranz, Respekt und solidarisches Verhalten jedes Einzelnen geprägt sein muss, will es eine echte, gleichberechtigte und umfassende Teilhabe aller Menschen am Leben ermöglichen.

Diese beiden Aspekte definieren bereits Handlungsnotwendigkeiten im Land Berlin, die nicht nur Anforderungen an die Fachebene der öffentlichen Verwaltung stellen, sondern auch wesentlich von politischen Entscheidungen geprägt sein müssen.

Entsprechend den Regierungsrichtlinien 2016-2021 war und ist es das Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben stetig und konsequent zu verbessern. Der nunmehr vom Senat beschlossene Berliner Maßnahmenplan mit seinen dreizehn Handlungsfeldern knüpft an die seinerzeit beschlossenen 10 Behinderungspolitischen Leitlinien an und setzt entscheidende Forderungen der UN-BRK durch die darin enthaltenen Maßnahmen im Land Berlin um. Deshalb wird an dieser Stelle unter Hinweis auf den Berliner Maßnahmenplan auf weitere Ausführungen zu Handlungsnotwendigkeiten verzichtet und stattdessen, einzelne bereits in 2019/2020 begonnene oder sogar abschließend umgesetzte Maßnahmen/Regelungen benannt, die in den Beiträgen der Senatsverwaltungen/Ressorts im Zuge der Berichterstattung für den Teilhabebericht 2019 enthalten waren.

Nachfolgend eine kurze und exemplarische Zusammenfassung - ohne Anerkennung einer Wertigkeit und Anspruch auf Vollständigkeit -

(Quellen: Angaben der jeweiligen Senatsverwaltungen, nachgeordneten Einrichtungen und Berliner Landesunternehmen).

Lebensbereich Familie und soziales Netz

Die Assistenz für Eltern mit Behinderungen wird erstmalig mit Wirkung ab 2019 im Bundesteilhabegesetz in § 78 Abs. 3 SGB IX genannt, wonach die in § 78 Abs. 1 SGB IX genannten Leistungen auch an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder gewährt werden. In welchem Maße diese Leistungen greifen und so zu einer Erleichterung der Wahrnehmung der Elternrolle von Menschen mit Behinderungen führen, bleibt abzuwarten und bedarf der Erhebung empirischer Daten.

Lebensbereich Bildung und Ausbildung

Als direkte Anlaufstelle für Beratung, Information und Begleitung bei Fragen rund um das Thema Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen plant die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales eine „Inklusionsberatung“ im Rahmen des Aktionsprogramms Handwerk bei der Handwerkskammer Berlin zu fördern. Gemeinsam mit der Inklusionsberatung soll dann auch das Dialogforum „der Runde Tisch Inklusion“ initiiert von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mehrfach im Jahr stattfinden, um gezielt ausbildungs- und arbeitsmarktrelevante Fragen mit den Sozialpartnern und anderen zu beraten.

Im Rahmen der Deutschkurse für Geflüchtete bieten die Berliner Volkshochschulen in Kooperation mit dem Sehzentrum Berlin seit Oktober 2019 spezielle Deutschkurse für Menschen mit Sehbehinderungen und ohne Zugang zu regulären, kostenlosen Deutschkursen des Bundes (Integrationskurs, Berufsbezogene Deutschsprachförderung) über Landesmittel an. Dabei ist geplant, das Sprachangebot für die Zielgruppe Geflüchtete mit körperlichen und kognitiven Behinderungen zu verstetigen und auszuweiten.

Mit der am 08.02.2019 in Kraft getretenen Rahmendienstvereinbarung über die Rahmenbedingungen, Organisation und Durchführung von Ausbildung (RDV Ausbildung) wird angestrebt, bei Unterrepräsentanz die Anzahl der weiblichen Auszubildenden, der Auszubildenden mit Behinderungen und die Anzahl der Auszubildenden mit Migrationshintergrund zu erhöhen.

Der aktuelle Entwurf der überarbeiteten Verwaltungsvorschrift über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Berliner Verwaltung (VV Inklusion) wurde im April 2020 in die Verwaltungsbeteiligung gegeben. Er enthält u.a. umfangreiche Hinweise auf gesetzlich einzuhaltende Pflichten gegenüber Beschäftigten mit Behinderungen im Zuge der Umsetzung der UN-BRK sowie Vorgaben des Berliner E-Government-Gesetzes und des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik.

Lebensbereich Erwerbstätigkeit und materielle Lebenssituation

Für das in 2018 eingeführte Budget für Arbeit sollen weitere Anstrengungen unternommen werden, die Fallzahlen zu steigern, da diese zunächst hinter den Erwartungen zurückgeblieben waren (bis 31.12.2019 gab es 9 Budget für Arbeit).

Lebensbereich Wohnen, Wohnumfeld und öffentlicher Raum

Mit der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Verordnung über bauliche Anforderungen an barrierefreies Wohnen (Barrierefreies Wohnen Verordnung Berlin) vom 29.01.2019 wurden nähere Bestimmungen zu bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen an barrierefreies Wohnen gemäß § 50 BauO Bln in einem Regelwerk festgelegt.

Die Anforderungen beziehen sich auf den Inhalt der DIN 18040-2, die insbesondere bezüglich der Verkehrs- und Bewegungsflächen sowie der Arten der Behinderungen über die Bestimmungen der BauO Bln hinaus gehen. Ziel war es, die in § 50 Absatz 1 Satz 4 BauO Bln auf Grund demografischer Entwicklungen geforderte Quantität an barrierefreien Wohnungen in angemessener Qualität umzusetzen.

Im zweiten Halbjahr 2020 wird das Mobilitätsgesetz um einen Abschnitt zum Fußverkehr ergänzt, der u.a. fußverkehrsfreundliche Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur enthält, von welchen auch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen maßgeblich profitieren. Dem Abschnitt folgt die Erarbeitung des Fußverkehrsplans mit konkreten Maßnahmen und Projekten. Daneben wird es auch zusammen mit den Bezirken Aufgabe der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sein, Fußverkehrsnetze zu entwickeln und bestehende Fußverkehrsbereiche besonders fußverkehrsfreundlich zu gestalten und eine hohe Aufenthaltsqualität herzustellen.

Im Februar 2019 ist der Nahverkehrsplan Berlin 2019-2023 (NVP) vom Berliner Senat beschlossen worden. In Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK hat der NVP entsprechend der seit 01.01.2013 gültigen Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Belange der in ihrer Mobilität oder Sinne eingeschränkten Menschen mit dem Ziel berücksichtigt, bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV zu erreichen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG). Soweit dieses Ziel noch nicht umsetzbar ist, hat der NVP entsprechende zulässige Ausnahmen benannt (§ 8 Abs. 3 Satz 4). Zudem benennt der NVP u.a. konkrete und sehr anspruchsvolle Anforderungen an die Barrierefreiheit im ÖPNV (z.B. hinsichtlich Ausbaustandards, Erreichbarkeit, Platzangebot, Fahrzeugausstattung, Ein- und Ausstiegssituation). Er enthält außerdem Instrumente und Vorgaben, um die Einbindung der betroffenen Fahrgäste zu gewährleisten. Darüber hinaus bereitet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zurzeit den Aufbau eines Bushaltestellenkatasters vor, das den Überblick auch über die Barrierefreiheit herstellen wird.

Unter www.bvg.de können sich insbesondere mobilitätseingeschränkte Menschen barrierefreie Verbindungen“ anzeigen lassen, die sich wiederum nach „voll barrierefrei“ (komplett stufenlos) oder „bedingt Barrierefrei“ (mit Rolltreppen) filtern lassen. Es ist das Ziel, dies künftig auch in Echtzeit anzubieten, um bspw. ausgefallene Aufzüge oder gestörte Rolltreppen in die Routensuche integrieren zu können.

Lebensbereich Gesundheit und Pflege

Für 2019 ist eine Befragung aller knapp 10.000 ambulanten ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Praxen zu Aspekten der Barrierefreiheit der jeweiligen Praxis geplant. Darüber hinaus soll eine Ist-Analyse zur Barrierefreiheit im stationären Bereich auf Basis der Qualitätsberichte der Krankenhäuser für das Jahr 2017 durch die Berliner Krankenhausgesellschaft erfolgen (stationsbezogen und hausübergreifend).

Damit pflegerische Leistungen künftig noch passgenauer auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen zugeschnitten werden können, führt die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung seit 2019 einen gesamtstädtischen Bürgerdialog zum Thema Alter und Pflege. Hierbei bilden die Menschen mit Behinderungen einen Schwerpunkt.

Mit der Initiative Pflege 4.0-Made in Berlin sollen die Potenziale digitaler Lösungen für den Berufsalltag Pflegenden ebenso, wie für die Lebenswelt pflegebedürftiger Menschen nutzbar gemacht werden.

Für 2021 ist die Realisierung des Modells des Präventiven Hausbesuches vorgesehen. In der derzeit laufenden Konzeptionsphase wurde die Beauftragte für die Belange für Menschen mit Behinderungen aktiv beteiligt und einbezogen.

Darüber hinaus ist geplant, das Wohnteilhabegesetz zu novellieren, um die Pflege- und Betreuungsqualität in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen zu sichern sowie Selbstbestimmung, Teilhabe und Schutz der Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderungen zu stärken.

Lebensbereich Freizeit, Kultur und Sport

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa arbeitet mit den Berliner Bühnen kontinuierlich daran, gewisse Standards, wie die Bereitstellung von Rollstuhlplätzen (min. 1% der vorhandenen Sitzplätze) und die Ermäßigung von Tickets für Begleitpersonen zu etablieren. Dabei ist längerfristig geplant, Online-Ticketbuchung von Rollstuhlplätzen zu ermöglichen. Die Audiodeskription wird seit 2019 modellhaft an einigen Berliner Bühnen erprobt und angestrebt, dieses Angebot bei einer erfolgreichen Erprobung ab 2022/23 auszuweiten.

In 2019 gründete der Landesverband der Museen eine AG Barrierefreiheit, um die Thematik der Barrierefreiheit in den Museen weiter voran zu bringen.

Darüber hinaus fördert die Senatsverwaltung für Kultur und Europa die inklusiven Theater RambaZamba und Thikwa sowie die Blindenhörbücherei. Für das Theater RambaZamba ist im Doppelhaushalt 2020/21 nahezu eine Verdopplung der Fördermittel veranschlagt, um den Aufbau eines inklusiven Ensembles zu ermöglichen. Das Theater Thikwa wird gemäß der Empfehlung des Gutachtens der Sachverständigen ab 2020 erstmals in die Konzeptförderung des Landes aufgenommen.

Das Berliner Projektbüro für Diversitätsentwicklung „Diversity Arts Culture“ (DAC) begleitet die Senatsverwaltung bei der diversitätsorientierten Weiterentwicklung, wo es u.a. auch um Hürden und Benachteiligungen aus Gründen von Behinderungen geht. Ab 2020 konnte das DAC aus der Projektförderung in die institutionelle Förderung überführt werden.

Der Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung fördert nicht nur inklusive Projekte mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderungen, sondern schafft im Rahmen des Fördermoduls „Durchstarten“ auch niedrigschwellige und barrierefreie Fördermöglichkeiten. Ziel ist es, ab 2021 den prozentualen Anteil von Menschen mit Behinderungen in den modellhaften Förderprogrammen zu steigern und Maßnahmen der Berücksichtigung von Barrierefreiheit und Inklusion auch in andere Förderprogramme zu übertragen.

Die BIM plant eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänge zu den Kultur-Gebäuden, wozu auch ein landesweiter Gebäudescan gehört, der sich ausschließlich mit der Barrierefreiheit in den Kulturgebäuden beschäftigen wird. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse über etwaige Mängel werden systematisch erfasst und sukzessive im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten beseitigt.

Im Bereich des Sports wurde in 2019 bei Deutschlands wichtigstem Vereinswettbewerb im Freizeit- und Breitensport der Berliner Verein Pfeffersport e. V. mit dem Stern des Sports in Gold ausgezeichnet. Mit dem durch die „Aktion Mensch“ geförderten Projekt „Mission Inklusion“ entwickelte der Verein Pfeffersport e.V. zusammen mit dem Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e. V. (BSB) eine bundesweite Qualifizierungsoffensive für Sportvereine, -verbände, Bildungsträger und andere Institutionen.

Auch werden seit 2019 im Zuge der Erstellung der Sportentwicklungspläne aller Berliner Bezirke und der Einführung einer transparenten Sportstättenvergabe im Bereich der öffentlichen Sportinfrastruktur (mit Ausnahme der Bäder) umfangreiche Daten erhoben. Der Abschluss der Erhebung und das Vorliegen auswertbarer Daten soll in der zweiten Jahreshälfte 2020 erfolgen. Darüber hinaus sollen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen, auf Basis wissenschaftlicher Empfehlungen, sportfachlicher Expertise wie dem Kriterienkatalog für inklusiv nutzbare Sportstätten des Netzwerks Sport und Inklusion und unter Beteiligung von Landessportbund und Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband verbindliche Standards für inklusive Sportanlagen entwickelt und umgesetzt werden. So sollen Neubauten generell als inklusive Anlagen errichtet werden. Im Rahmen von Sanierungen soll an allen öffentlichen Standorten möglichst viel inklusives Sporttreiben ermöglicht, auf barrierefreie Wegebeziehungen hingewirkt und kostenneutral umzusetzende Maßnahmen, die die Inklusion fördern, sollen generell durchgeführt werden (der Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark Berlin soll zum ersten Inklusions-Sportareal umgebaut werden).

Mit der Ausrichtung der erstmals in Deutschland ausgetragenen Weltspiele der Special Olympics im Jahr 2023 sollen in Berlin langfristig wirksame Strukturen etabliert werden, welche die dauerhafte Teilhabe von Menschen mit geistigen Behinderungen in der Gesellschaft und im Sport ermöglichen.

Lebensbereich Selbstbestimmung und Schutz der Person

Um sprachliche Barrieren für beeinträchtigte Menschen insbesondere mit geistigen bzw. seelischen Behinderungen abzubauen, wurde die Verwendung der Leichten Sprache z.T. gesetzlich geregelt. Hierbei besteht jedoch noch großer Handlungsbedarf in der Umsetzung,

z.B. bei der Erstellung von Broschüren und Flyern. Gleiches gilt auch für die Herstellung der Barrierefreiheit bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Berliner Verwaltung im Innen- und Außenverhältnis.

Stellvertretend für die anhaltenden Bemühungen aller Verwaltungen sei folgendes genannt:

- die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung beabsichtigt Merkblätter in Leichter Sprache zu übersetzen und die Verständlichkeit durch Personen der Zielgruppe prüfen zu lassen, wofür eine Arbeitsgruppe zur Erstellung von Broschüren in Leichter Sprache gebildet wurde.
- die von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung veröffentlichte Publikation zum Leitbild „Gleichstellung im Land Berlin“ soll 2019 und die Broschüre „Was ist, wenn ... 24 Fragen zur häuslichen Pflege“ in 2020 in Leichter Sprache vorliegen.
- Das bei der Senatsverwaltung für Finanzen angesiedelte Online-Karriereportal soll mit der Neugestaltung in 2020 maßgebliche Informationen zum Land Berlin als Arbeitgeber in Leichter Sprache und Gebärdensprache (Video) anbieten, wobei die digitale Barrierefreiheit des E-Recruiting-Systems evaluiert und weiterhin angepasst werden soll.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport geht davon aus, dass die sogenannte „Notruf-App“ für Menschen mit Behinderungen den Kontakt zur Polizei Berlin und Berliner Feuerwehr erheblich vereinfachen wird.

Lebensbereich Bewusstseinsbildung und Interessenvertretung

Durch die zum 01.07.2019 in Kraft getretenen Änderungen beim Wahlrecht sind Menschen mit Behinderungen, die von einer Person betreut werden, nicht mehr von den Bundestags- und Europawahlen ausgeschlossen, sondern können jetzt das Wahlrecht ausüben. Zudem wurde im Bundeswahlgesetz Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen aufgenommen, die jedoch keinen Einfluss auf die selbstbestimmte Willensbildung und/oder Entscheidung des Wahlberechtigten nehmen dürfen.

Auch ist es das Anliegen, dass sich die Senatsverwaltungen stärker ihrer fachspezifischen Verantwortung für die Belange der Menschen mit Behinderungen bewusst werden und diese im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit bei Gesetzesvorhaben, Anfragen etc. in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem für die im Land für Behindertenpolitik zuständige Senatsverwaltung eigenverantwortlich vertreten.

Dazu gehört u.a. auch, dass alle Ressorts in den Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei in einer aktiven AG Menschen mit Behinderungen unter Federführung der Koordinierungs- und Kompetenzstelle zur Umsetzung der UN-BRK vertreten sind.

3. Anregungen und Hinweise der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum Teilhabebericht 2019

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung begrüßt die Neuausrichtung der Behindertenberichterstattung im Land Berlin sehr, da damit die in Artikel 31 der UN-BRK bestehende Verpflichtung zur Sammlung geeigneter Statistiken und Daten anerkannt wird. Insbesondere die Neustrukturierung und die Gliederung nach Lebensbereichen mit Rückbezug

zur UN-BRK stellen einen wichtigen Schritt dar, um Behindertenpolitik in Berlin zukünftig systematischer auf die Umsetzung der UN-BRK hin zu beurteilen und auszurichten. Anhand der Betrachtung des Zeitraums von 2013 bis 2018 und der Aufbereitung der Daten im zeitlichen Verlauf besteht die Möglichkeit, Fortschritte, aber auch Stillstand zu erkennen. Die detaillierte Recherche und systematische Aufbereitung der Daten, auch im Anhang, machen den Teilhabebericht zu einem wichtigen Dokument, das verschiedene Datenquellen an einem Ort vereint. Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung würdigt den mit der Erstellung des Berichtes verbundenen hohen Arbeitsaufwand und Qualitätsanspruch. Diesbezüglich hebt sich der Teilhabebericht 2019 deutlich von früheren Versionen ab.

Die Erkenntnisse zu den einzelnen Lebensbereichen machen vor allem eines deutlich: Der Teilhabebericht 2019 zeigt in erster Linie, wie wenig über die Lebenslage von Berlinerinnen und Berlinern mit Behinderung jenseits des Leistungsgeschehens eigentlich ausgesagt werden kann. Eine differenzierte Analyse unter Berücksichtigung weiterer Diskriminierungsmerkmale, etwa Art der Behinderung, Geschlecht, Alter, Migrationsgeschichte usw. ist über die einzelnen Lebensbereiche hinweg in weiten Teilen nicht möglich. Dies wäre aber insofern wichtig, als die Heterogenität von Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung von politischen Maßnahmen berücksichtigt werden muss. Auch seien Aussagen zu Fortschritten bei der Inklusion oder zum Vergleich der Lebenslagen von Menschen mit und ohne Behinderung nur sehr vereinzelt möglich und es findet sich die subjektive Sichtweise von Menschen mit Behinderung im Berliner Teilhabebericht noch nicht wieder.

Somit scheint es der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor allem erforderlich, das Verfahren der Berichterstattung anzupassen, um den Bericht nicht nur strukturell, sondern auch inhaltlich lebenslagenorientiert auszurichten. Hierfür sind auch entsprechende Ressourcen notwendig: Sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch auf Bundesebene wurden externe Stellen mit der Erstellung der Berichterstattung betraut. Darüber hinaus begleitete ein wissenschaftlicher Beirat die Erarbeitung. Ein solches Verfahren ermöglicht anders als ein rein verwaltungsinternes Verfahren eine unabhängigere Interpretation und Einordnung der Ergebnisse. Zwar waren bei der Erstellung des vorliegenden Berichts die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und das Deutsche Institut für Menschenrechte beratend eingebunden, doch kann dies eine umfassende wissenschaftliche Begleitung der erarbeiteten Inhalte nicht ersetzen. Im Sinne der Partizipation scheint es unbedingt auch erforderlich, Expertinnen und Experten aus der Zivilgesellschaft zu beteiligen.

Damit empirische Befunde politische Wirksamkeit entfalten können, ist es vor allem notwendig, diese kritisch zu überprüfen und einzuordnen. Nur dann können sie tatsächlich in politische Maßnahmen übersetzt werden. Daher wäre es wünschenswert, dass das Abgeordnetenhaus den vorliegenden Bericht zum Anlass nimmt, nicht nur einzelne Lebensbereiche näher zu betrachten, sondern sich auch mit der Frage des Verfahrens der Berichterstattung und den Möglichkeiten zur Schließung von Erkenntnislücken insgesamt befasst.

Damit der Bericht im Sinne des Prinzips der Partizipation Wirkung entfalten kann, sollten die Ergebnisse darüber hinaus so zugänglich gemacht werden, dass sie auch von der Zivilgesellschaft genutzt und eingeordnet werden können. Denn der eigentliche Wert einer empirischen Behindertenberichterstattung liegt vor allem in ihrer politischen Interpretation und der Möglichkeit, zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beglückwünscht den Senat zu der mit diesem Bericht eingeleiteten Veränderung, die Behindertenberichterstattung neu auszurichten und hofft, dass zügig entsprechende Schritte eingeleitet werden, damit der Teilhabebericht 2023 auch in Berlin ein wirksames Instrument für eine rechtebasierte Behindertenpolitik werden kann.